

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Ausführungsbestimmungen- Gemeindekirchenratswahlgesetz - AB GKRWG)

Aufgrund des § 25 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 01.01.2023) hat der Oberkirchenrat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

(GVBl. 29. Band, S. 69)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Nummern 1 - 5
Grundlegende Bestimmungen	
Abschnitt 2	Nummern 6 - 11
Vorbereitung der Wahl	
Abschnitt 3	Nummern 12 - 17
Durchführung der Wahl	
Abschnitt 4	Nummern 18 - 20
Abschluss der Neubildung	
Abschnitt 5	Nummern 21 - 24
Veränderungen während der Wahlperiode	

Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen

1. (Zu § 1 – Bildung des Gemeindekirchenrates)

(1.1.) zu Absatz 3:

1Bei der Bildung des Gemeindekirchenrates soll der Gemeindekirchenrat die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde oder der regionalen Kooperation einbeziehen. 2Das Ziel ist, dass diese Kreise aus ihrer Mitte oder darüber hinaus junge Gemeindemitglieder benennen, die für eine Kandidatur oder eine Berufung in den Gemeindekirchenrat in Betracht kommen könnten.

(1. zu Absatz 4:
2)

1Alle im Rahmen der Neubildung gewählten und berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind grundsätzlich sechs Jahre im Amt. 2Eine mögliche Ausnahme ist in Absatz 5 geregelt. 3Der gesamte neugebildete Gemeindekirchenrat ist einheitlich ab dem 1. Juni nach dem Wahltag im Amt. 4Dieser Zeitpunkt kann für alle oder einzelne Kirchenälteste auch vor der gottesdienstlichen Einführung (§ 19 GKRWG) liegen. 5Die Einführung ist zwar zwingend, aber keine Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit.

6Der Oberkirchenrat hat den Wahltag für die Gemeindekirchenratswahl auf den 10. März 2024 festgelegt. 7Der Wahltag ist der Kalendertag, an dem in der Kirchengemeinde ein Wahllokal öffnen kann, die Rückgabe der Briefwahlunterlagen endet und die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

(1. zu Absatz 5:
3)

1Die Erklärung einer oder eines Kandidierenden, zunächst nur für eine halbe Amtszeit bereit zu stehen, muss die Kirchengemeinde schriftlich dokumentieren. 2Diese Absicht erscheint jedoch weder auf der Wahlvorschlagsliste noch auf dem Stimmzettel. 3Nur die Kirchengemeinde dokumentiert sie intern. 4Der Gemeindekirchenrat sorgt dafür, rechtzeitig vor dem Ablauf der ersten drei Jahre beim betroffenen Mitglied abzufragen, ob es die Amtszeit verlängern will. 5Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen, gibt es nur zum Zeitpunkt der regulären Neubildung und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern gemäß § 22 Absatz 1 GKRWG. 6Bei Nachwahlen und Nachberufungen während der laufenden Amtszeit sind die nachrückenden Personen immer bis zum Ende der Amtszeit des Gemeindekirchenrates im Amt. 7Sie haben nicht die Möglichkeit, sich nur für drei Jahre zur Verfügung zu stellen.

2. (Zu § 2 – Mitglieder des Gemeindekirchenrates)

(2.1.) Zu Absatz 1:

1Für die Berufung von Mitgliedern gilt § 18 GKRWG. 2Nicht zu den Mitgliedern im Sinne des GKRWG zählen Personen, die kein Stimmrecht, sondern nur ein Teilnahmerecht haben. 3Teilnahmerechte sind insbesondere in der Kirchenordnung (Art. 19 Absatz 3) und in der Anlage zum Kirchengesetz betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte (§ 5 Absatz 4) geregelt.

(2.2.) Zu Absatz 2:

1Satz 1 gilt auch für eine Vakanzvertretung. 2Pfarrerinnen und Pfarrer, die miteinander verheiratet sind und in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder einen Versehungsauftrag haben, ohne dass eine Stellenteilung vorliegt, sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Gemeindekirchenrates. 3In Kirchengemeinden, die einem ver-

bundenen Pfarramt angehören, gehören die Mitglieder eines mehrstelligen Pfarramtes nicht unbedingt jedem Gemeindekirchenrat an. ⁴Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Beschluss des Oberkirchenrates.

(2. Zu Absatz 3:

3)

¹Nichtordinierte beruflich Mitarbeitende können nur in seltenen Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft kraft Amtes im Gemeindekirchenrat ihres Tätigkeitsortes erlangen. ²Die Anstellungsträgerschaft ist hierbei unerheblich; sie kann zum Beispiel auch beim Kirchenkreis liegen. ³Die oder der Mitarbeitende muss jedoch unmittelbar für die Kirchengemeinde tätig sein. ⁴Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzt, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und dass die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden ist. ⁵Von der Möglichkeit des Absatzes 3 ist somit nur zurückhaltend und in gut begründeten Fällen Gebrauch zu machen. ⁶Bei Interprofessionellen Teams werden Sonderregelungen erprobt und vom Oberkirchenrat beschlossen.

3. (Zu § 3 – Zahl der gewählten Mitglieder)

(3. Zu Absatz 1:

1)

¹Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist nicht von der Zahl der Gemeindemitglieder abhängig. ²Sie darf drei Personen nicht unterschreiten. ³Eine Höchstzahl gibt es nicht. ⁴Innerhalb dieser Vorgaben kann der bisherige Gemeindekirchenrat die Zahl frei festlegen.

(3. Zu Absatz 2:

2)

¹Der bisherige Gemeindekirchenrat beschließt über die vorläufige Zahl der zu wählenden Mitglieder, um für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten eine Orientierung zu geben. ²Werden Wahlbezirke nach § 6 GKRWG gebildet, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine vorläufige Zahl festzulegen. ³Der Gemeindekirchenrat kann die vorläufige Zahl der zu Wählenden nach dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die gesamte Kirchengemeinde oder für einzelne Wahlbezirke ändern (§ 9 Absatz 5 Satz 2 GKRWG).

4. (Zu § 4 – Wahlrecht)

¹Das aktive Wahlrecht ist das Recht, sich an der Wahl zum Gemeindekirchenrat durch eine Stimmabgabe zu beteiligen. ²Hierzu müssen am Wahltag (§ 1 Absatz 4 Satz 3 GKRWG) drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. ³Als erstes muss das Kirchenmitglied mindestens 14 Jahre alt sein und als zweites spätestens drei Monate vor dem Wahltag aufgrund seines Hauptwohnsitzes oder einer Umgemeindung ein Mitglied der Kirchengemeinde sein. ⁴Eine Umgemeindung kann durch einen Wechsel der Kirchengemeindezugehörigkeit

nach § 9 Absatz 4 Kirchenordnung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vollzogen werden. ⁵Als drittes muss ein Kirchenmitglied in das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 8 GKRWG) eingetragen sein. ⁶Auch wer unter rechtlicher Betreuung nach den §§ 1896 ff. ⁷BGB steht, ist aktiv wahlberechtigt.

5. (Zu § 5 – Wählbarkeit)

(5. Zu Absatz 1:

1)

¹Für den Gemeindekirchenrat kandidieren können grundsätzlich alle nach § 4 GKRWG aktiv wahlberechtigten Gemeindemitglieder. ²Das Mindestalter liegt jedoch höher und hat einen anderen Stichtag. ³Demnach ist wählbar, wer am 1. Juni des Wahljahres mindestens 16 Jahre alt ist. ⁴Die Mindestdauer für die Gemeindemitgliedschaft ist länger als beim aktiven Wahlrecht und beträgt fünf Monate. ⁵Dies ist notwendig, da die zentralen Wahlverfahren (Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl) eine frühzeitige Aufstellung der Wahlvorschlagsliste erfordern.

(5. Zu Absatz 2:

2)

¹Die Ausschlussgründe in Absatz 2 nehmen Bezug auf die Kirchenordnung und den in ihr beschriebenen Auftrag der Kirche sowie die dort niedergelegten Grundsätze ihrer Ordnung. ²Personen, die aktiv Auffassungen vertreten oder Vereinigungen unterstützen, die diesen Zielen widersprechen, können nicht auf sinnvolle Weise im Gemeindekirchenrat mitwirken.

³Im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen jedenfalls jede Art von menschenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Äußerungen. ⁴Sie sind mit den christlichen Werten der Nächstenliebe sowie der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen nicht vereinbar.

⁵§ 5 Absatz 2 Buchstabe a GKRWG setzt öffentliche Äußerungen der betreffenden Person voraus. ⁶Äußerungen sind als öffentlich anzusehen, sofern sie bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen getätigt werden. ⁷Als öffentlich sind auch Äußerungen in sozialen Medien, in Blogs oder anderen Medien anzusehen.

⁸§ 5 Absatz 2 Buchstabe b GKRWG ist nicht bereits dann erfüllt, wenn eine Person Mitglied einer erlaubten politischen Partei ist, selbst wenn diese Partei in einzelnen Punkten Positionen vertritt, die im Widerspruch zu den Haltungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg stehen. ⁹Die Mitgliedschaft allein reicht nicht. ¹⁰Die Regelung setzt eine aktive Unterstützung voraus. ¹¹Die Kandidatur für ein Amt in einer rechts- oder linksextremen Partei oder die Bewerbung um ein politisches Mandat als Mitglied einer solcher Partei wären Anwendungsfälle.

¹²Die Entscheidung, dass eine Person wegen der Ausschlussgründe in § 5 Absatz 2 GKRWG als nicht wählbar anzusehen ist, trifft der Gemeindekirchenrat. ¹³Er beurteilt die Wählbarkeit. ¹⁴Bei der Prüfung der Wahlvorschläge nach § 9 GKRWG wird der Gemeindekirchenrat die vorgeschlagenen Personen daraufhin prüfen. ¹⁵Regelmäßig wird der Gemeindekirchenrat diese Ausschlussgründe aber nur prüfen, wenn es einen konkreten Anlass dazu gibt, also zum Beispiel entsprechende problematische öffentliche Äußerungen der Person bekannt sind. ¹⁶Eine allgemeine „Gesinnungsprüfung“ bei allen Kandidatinnen und Kandidaten findet nicht statt. ¹⁷Bei Zweifelsfällen kann sich der Gemeindekirchenrat an den Oberkirchenrat wenden.

(5. Zu Absatz 4:
3)

¹Eine vorübergehende Anstellung liegt vor, wenn die oder der Mitarbeitende die Tätigkeit in oder für die Kirchengemeinde höchstens sechs Monate lang ausübt. ²Mitarbeitende sind für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt, wenn die Anstellungsträgerin eine andere Körperschaft ist (insbesondere der Kirchenkreis oder ein Kirchengemeindeverband), der Dienstauftrag sich aber funktional auf eine oder mehrere Kirchengemeinden bezieht und der Gemeindekirchenrat ein Direktionsrecht und/oder andere Arbeitgeberfunktionen übertragen bekommen hat. ³Mitarbeitende in Kindertagesstätten oder Friedhöfen, die von einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis getragen werden, sind dagegen nicht für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt. ⁴Sie sind nur in örtlicher Hinsicht in einer Kirchengemeinde tätig. ⁵Sind andere Mitarbeitende von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen (zum Beispiel im Sekretariats-, Küster- oder kirchenmusikalischen Dienst) für mehrere Kirchengemeinden tätig, kann der Kreiskirchenrat den auf die Kirchengemeinde, der die oder der Mitarbeitende angehört, entfallenden Wochenstundenanteil nach sinnvollen Kriterien ermitteln und gegebenenfalls eine Entscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG treffen.

⁶Der Kreiskirchenrat kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile die Wählbarkeit verleihen, wenn die Tätigkeit für eine Kirchengemeinde höchstens zehn Wochenstunden beträgt. ⁷Ein Anspruch auf Verleihung der Wählbarkeit besteht nicht, ebenso kein Widerspruchs- oder Klagerecht. ⁸Die Verleihung der Wählbarkeit muss eine Ausnahme bleiben und darf daher vor der Wahl nicht mehr als ein Drittel der in einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzenden Sitze (endgültige Zahl gemäß § 9 Absatz 5 GKRWG) ausmachen.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

6. (Zu § 6 – Wahlbezirke)

(6. Zu Absatz 1:
1)

¹Ein Wahlbezirk ist ein Teil einer Kirchengemeinde, in dem es eine eigene Wahlvorschlagsliste gibt. ²Zur Vereinfachung der Durchführung der Wahl sollen möglichst wenige Wahlbezirke gebildet werden

(6. Zu Absatz 2 :
2)

¹Ein Gemeindemitglied kann nur in dem Wahlbezirk kandidieren, dem es – auch im Meldewesenprogramm – zugeordnet ist. ²Die gleichzeitige Kandidatur einer Person in mehreren Wahlbezirken ist ausgeschlossen. ³In jedem Wahlbezirk kandidieren somit unterschiedliche Gemeindemitglieder.

⁴Ein Gemeindemitglied muss nicht zwingend dem Wahlbezirk angehören, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. ⁵Es kann die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht in einem anderen Wahlbezirk erlangen, wenn der Gemeindekirchenrat einer vom Wohnsitz abweichenden Zuordnung zustimmt. ⁶Diese abweichende Zuordnung gilt dann auch im gesamten Meldewesen, da es technisch eine Umgemeindung in einen anderen Pfarrbezirk darstellt.

7. (Zu § 7 – Wahlausschuss)

(7. Zu Absatz 1:
1)

¹Der Wahlausschuss dient der Entlastung des Gemeindekirchenrates und übernimmt dessen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. ²Die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und § 6 GKRWG liegen dagegen nicht beim Wahlausschuss.

(7. Zu Absatz 2:
2)

¹Der Wahlausschuss hat über seine Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. ²Diese sind der oder dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates unverzüglich zuzuleiten, sofern sie oder er nicht selbst Mitglied des Wahlausschusses ist.

8. (Zu § 8 – Wählerverzeichnis)

(8. Zu Absatz 1:
1)

Der Oberkirchenrat erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden für die Wahl zur Verfügung.

(8. Zu Absatz 2:
2)

Für jeden Wahlbezirk wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt. Gemeindemitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Kirchengemeinde haben, sind einem der Wahlbezirke zuzuordnen.

(8. Zu Absatz 3:
3)

¹Die Kirchengemeinden legen die Wählerverzeichnisse nicht aus. ²Jedes Gemeindemitglied kann überprüfen lassen, ob es im Wählerverzeichnis steht. ³Ergibt sich hierbei, dass das Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis steht, obwohl es aktiv wahlberechtigt ist (§ 4 GKRWG), muss der Gemeindekirchenrat die Berichtigung des Wählerverzeichnisses veranlassen. ⁴Daneben kann der Gemeindekirchenrat auch von sich aus Fehler berichtigen lassen. ⁵Die Möglichkeit der Berichtigung endet mit der Weiterverarbeitung der Wählerverzeichnisse nach § 12 Absatz 2 GKRWG. ⁶Ab diesem Zeitpunkt sind keine Personen mehr neu aufzunehmen oder zu streichen.

9. (Zu § 9 – Wahlvorschläge)

(9. Zu Absatz 1:
1)

¹Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben. ²In Betracht kommen insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Artikel in Gemeindebriefen, im Internet und der Presse, Aushänge, Handzettel, Aufrufe in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen und persönliche Ansprachen. ³Den Beginn der Aufforderung kann der Gemeindekirchenrat frei wählen, er soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag liegen.

⁴Es ist das Ziel, dass in der Kirchengemeinde mindestens ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren kandidiert. ⁵Ein weiteres Ziel ist, dass mehr Gemeindemitglieder kandidieren als zu wählen sind; dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. ⁶Die Wahl würde jedoch auch dann stattfinden, wenn keine Person unter 27 Jahren kandidiert oder wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind.

(9. Zu Absatz 2:
2)

¹Einen oder mehrere Wahlvorschläge kann einreichen, wer in der Kirchengemeinde nach § 4 GKRWG aktiv wahlberechtigt ist. ²Die Zugehörigkeit zum Wahlbezirk der vorgeschlagenen Person ist nicht erforderlich. ³Ein nach § 5 GKRWG wählbares Gemeindemitglied kann auch sich selbst vorschlagen. ⁴Einer Unterstützung durch weitere Gemeindemitglieder bedarf es nicht.

(9. Zu Absatz 3:
3)

¹Ein Wahlvorschlag ist wirksam, wenn

1. die Anforderungen des § 9 Absatz 2 GKRWG erfüllt sind,
2. die vorgeschlagene Person nach § 5 GKRWG wählbar ist,
3. die vorgeschlagene Person sich bereit erklärt, für den Gemeindekirchenrat zu kandidieren, und bei zu diesem Zeitpunkt minderjährigen Personen die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt.

Es ist empfehlenswert, dass die Kirchengemeinde die Bereitschaft der Kandidierenden und die Zustimmung der Sorgeberechtigten schriftlich einholt und dokumentiert.

Da beruflich Mitarbeitende grundsätzlich nicht wählbar sind, prüft der Gemeindekirchenrat, ob eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG (Beschäftigungsverhältnis mit bis zu zehn Wochenstunden) in Betracht kommt. Ist dies der Fall, hat der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat zu bitten, über die Verleihung der Wählbarkeit nach § 5 Absatz 4 Satz 3 GKRWG zu entscheiden.

(9. Zu Absatz 5:

4)

Ab dem Beginn des fünften Monats vor dem Wahltag kann der Gemeindekirchenrat mit einfacher Mehrheit über weitere Wahlvorschläge beschließen. Die vorgeschlagenen Personen müssen nach § 5 GKRWG wählbar sein und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Sofern erforderlich, muss der Kreiskirchenrat nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG über die Wählbarkeit von beruflich Mitarbeitenden entscheiden und muss der Gemeindekirchenrat nach § 9 Absatz 3 Satz 3 GKRWG die Zustimmung der Sorgeberechtigten einholen.

Ist unter den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen noch kein Gemeindemitglied, das zu Beginn der Amtszeit noch unter 27 Jahre alt ist, soll der Gemeindekirchenrat versuchen, die Wahlvorschläge um ein solches Gemeindemitglied zu ergänzen.

Der Gemeindekirchenrat beschließt ferner nun verbindlich über die Zahl der in den neuen Gemeindekirchenrat zu wählenden Personen. Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine Zahl der zu Wählenden festzulegen. Bei der Festlegung kann sich der Gemeindekirchenrat an der Zahl der Wahlvorschläge orientieren. Die Zahl der zu Wählenden soll im Hinblick auf § 9 Absatz 5 Satz 3 GKRWG niedriger sein als die Zahl der Wahlvorschläge. Dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. Die Wählerinnen und Wähler sollten eine Auswahl haben und nicht alle Wahlvorschläge gleichzeitig kennzeichnen können. Die Zahl der zu Wählenden darf jedoch auch genauso hoch sein wie die Zahl der Wahlvorschläge; auch in diesem Fall kann eine Wahl durchgeführt werden. Es ist dagegen unzulässig, in einer Kirchengemeinde oder einem einzelnen Wahlbezirk die Zahl der zu Wählenden höher festzusetzen als die Zahl der Wahlvorschläge. Es dürfen keine Sitze im Gemeindekirchenrat geschaffen werden, die bei der Wahl nicht sofort besetzt werden können.

¹³Die beschlossene Zahl der zu Wählenden ist für die gesamte Amtszeit des neugebildeten Gemeindekirchenrats unveränderbar.

(9. Zu Absatz 6:
5)

¹Gibt es insgesamt in der Kirchengemeinde auch nach dem Versuch der Ergänzung keine Wahlvorschläge oder nur ein oder zwei Wahlvorschläge, sind die Vorbereitungen zur Wahl abzubrechen. ²Die Wahl kann nicht stattfinden.

10. (Zu § 10 – Wahlvorschlagsliste)

(10. Zu Absatz 1:
1)

¹Die Wahlvorschlagsliste ist eine Liste der Gemeindemitglieder,

^{1a}) die nach § 9 Absatz 2 GKRWG zur Wahl vorgeschlagen wurden, sofern der Wahlvorschlag gültig ist und die oder der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat,

^{1b}) die nach § 9 Absatz 5 Satz 1 GKRWG ergänzt worden sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

²Die Wahlvorschlagsliste ist damit die finale Liste der Kandidatinnen und Kandidaten.

³Sie ist nach den Familiennamen alphabetisch zu sortieren und darf neben den Familien- und Vornamen, dem Alter, dem Beruf und der Anschrift keine weiteren Angaben enthalten.

⁴Als Vorname gilt der im Meldewesen hinterlegte Rufname. ⁵Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, so ist dennoch die berufliche Qualifikation anzugeben, gegebenenfalls mit dem Zusatz „in Ruhe“. ⁶Ist keine berufliche Qualifikation vorhanden oder wird diese seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt, so ist ein anderer Tätigkeitsschwerpunkt einzutragen (zum Beispiel Hausfrau oder Hausmann, Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student).

(10. Zu Absatz 2:
2)

¹ In den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ist die Wahlvorschlagsliste unveränderbar, um eine reibungslose Durchführung der Wahl zu gewährleisten. ²Dies gilt zum einen für Fälle, in denen ein Gemeindemitglied nicht mehr zur Wahl antreten will, als auch für Fälle, in denen eine Kandidatin oder ein Kandidat verstirbt oder durch Wegzug, Kirchenaustritt oder auf andere Weise die Wählbarkeit verliert. ³Wählerinnen und Wähler haben dennoch die Möglichkeit, solche Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. ⁴Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie jedoch unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.

(10. Zu Absatz 3:
3)

1Bereits vier Monate vor dem Wahltag – jedoch erst nach Prüfung der Wahlvorschlagsliste – sind die Kandidierenden zu veröffentlichen. 2Mögliche Formen hierzu sind insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Gemeindebriefe, Internet, Presse, Aushänge oder Handzettel.

11. (Zu § 11 – Stimmzettel)

1Auch auf dem Stimmzettel sind die in § 10 Absatz 1 Satz 2 GKRWG geforderten Angaben in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen anzugeben. 2Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeindekirchenrates in der Kirchengemeinde oder, falls es Wahlbezirke gibt, in dem Wahlbezirk zu wählen sind. 3Auch auf die Möglichkeit zur Kumulation ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. 4Der Stimmzettel muss sowohl in Papierform als auch online bei jedem Wahlvorschlag die Möglichkeit zur dreifachen Kennzeichnung aufweisen, es sei denn, dass in einem Wahlbezirk nur ein oder zwei Mitglieder zu wählen sind. 5Bei jedem Wahlvorschlag sind so viele Felder zur Stimmabgabe vorzusehen, wie Stimmen nach § 11 Satz 3 GKRWG kumuliert werden können.

6Die Stimmzettel werden von einer zentralen Stelle auf der Basis der nach § 12 Absatz 2 Satz 2 GKRWG bereitgestellten Wahlvorschlagslisten für die Onlinewahl generiert und in leicht abgewandelter Form für die Allgemeine Briefwahl gedruckt. 7Den Kirchengemeinden, die eine Wahl im Wahllokal durchführen, wird eine Druckvorlage für die Stimmzettel digital zur Verfügung gestellt. 8Für die Wahl vor Ort drucken sich die Kirchengemeinden die nötige Zahl von Stimmzetteln selbst aus.

Abschnitt 3 Durchführung der Wahl

12. (Zu § 12 – Wahlverfahren)

(12. Zu Absatz 1:

1)

1Die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl sind in allen Kirchengemeinden zwingend durchzuführen. 2Nur ob zusätzlich eine Wahl im Wahllokal stattfinden soll, können die Kirchengemeinden selbst entscheiden (§ 12 Absatz 7 GKRWG). 3Die Wahlberechtigten können bis zum Wahltag per Brief wählen. 4Die Onlinewahl endet dagegen einige Tage vorher. 5Der Oberkirchenrat bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Teilnahme an der Onlinewahl möglich ist.

(12. Zu Absatz 2:

2)

1Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder erhalten für ihre Kirchengemeinde oder ihren Wahlbezirk Briefwahlunterlagen, ohne diese beantragen zu müssen. 2Mit gleicher Post

erhalten sie auch die notwendigen Informationen für die Onlinewahl. ³Die Herstellung und der Versand aller Wahlunterlagen obliegen einem oder mehreren externen Dienstleistern. ⁴Zentral wird ein Internet-Portal für die Onlinewahl erstellt. ⁵Zu diesen Zwecken erhalten die Dienstleister die notwendigen Daten über die Wahlberechtigten und die Kandidierenden vom Oberkirchenrat.

(12. Zu Absatz 3:
3)

¹Die Wahlunterlagen dürfen auch zusätzliche persönliche Angaben (kurze Selbstbeschreibung oder ähnliches) und aktuelle Porträtfotos der Kandidierenden enthalten, wenn alle Kandidierenden innerhalb einer Kirchengemeinde die Möglichkeit erhalten haben, diese Angaben und ein Porträtfoto in einer angemessenen Frist zu liefern. ²Der Oberkirchenrat kann hierfür insbesondere technische Vorgaben und Dateiformate festlegen.

(12. Zu Absatz 4:
4)

¹Die Wahlberechtigten können nur bis zu dem festgelegten Zeitpunkt an der Allgemeinen Briefwahl teilnehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie die Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde per Post zurückgesandt oder dort abgegeben haben. ³Ist ein Wahllokal geöffnet, können Briefwählerinnen und Briefwähler ihre Unterlagen auch im Wahllokal abgeben. ⁴Daher sollte der Gemeindekirchenrat die Rückgabefrist für die Wahlbriefe so festlegen, dass sie spätestens mit der Schließung des jeweiligen Wahllokals endet. ⁵Zum Ende der Rückgabefrist muss der Briefkasten der Kirchengemeinde am Ort der Rücksendeadresse noch einmal geleert werden.

(12. Zu Absatz 5:
5)

¹Die Unterstützung durch eine andere Person beschränkt sich auf eine technische Hilfe bei der Onlinewahl oder bei der Ausfüllung eines Papierstimmzettels. ²Die oder der Wahlberechtigte muss die Wahlentscheidung selbst treffen können.

³Briefwählerinnen und Briefwähler müssen keine Versicherung zur persönlichen Ausfüllung des Stimmzettels abgeben. ⁴Der Wahlschein ist gleichzeitig das Anschreiben an die Wahlberechtigten. ⁵Auf ihm ist die Adresse der Kirchengemeinde so eingetragen, dass sie im Fenster des Rückumschlages für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen erscheint, wenn die Wahlberechtigten den Wahlschein passend falten.

(12. Zu Absatz 6:
6)

¹Ein Anspruch besteht nur auf eine Zusendung von Briefwahlunterlagen. ²Die ersatzweise Zusendung muss keine Zugangsdaten für die Onlinewahl enthalten.

(12. Zu Absatz 7:
7)

1Eine Wahl im Wahllokal findet nur statt, wenn der Gemeindekirchenrat dies beschließt. 2Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss sich ein solcher Beschluss auf alle Wahlbezirke beziehen. 3Der Gemeindekirchenrat hat jedoch die Möglichkeit, verschiedene Wahlbezirke demselben Wahllokal zuzuordnen. 4Dieses Wahllokal müsste dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der Wahlbezirke vorhalten und bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auf den richtigen Wahlbezirk achten sowie entsprechend getrennte Wahlurnen vorhalten. 5Entscheidet sich ein Gemeindekirchenrat für die Öffnung mindestens eines Wahllokals, muss der Gemeindekirchenrat die Bezeichnung, die Anschrift sowie die Öffnungszeit an den Oberkirchenrat übermitteln. 6Im Bereich Meldewesen werden diese Daten in das Meldewesen-Programm eingegeben, damit die Dienstleister diese Angaben für die Erstellung der Wahlunterlagen nach § 12 Absatz 2 GKRWG verwenden können. 7Die Übermittlung erfolgt in der Regel elektronisch durch entsprechende Programmunterstützung. 8Die Angaben über das Wahllokal werden auf den Wahlunterlagen für die jeweilige Kirchengemeinde oder den jeweiligen Wahlbezirk mit abgedruckt. 9Somit werden die Wahlberechtigten zeitgleich mit dem Erhalt der Unterlagen für Brief- und Onlinewahl über die Möglichkeit einer Wahl im Wahllokal informiert.

13. (Zu § 13 – Wahlvorstand)

(13. Zu Absatz 1:

1)

1Innerhalb einer Kirchengemeinde, die keine Wahlbezirke hat, oder innerhalb eines Wahlbezirkes ist die Einrichtung von Stimmbezirken nicht mehr möglich. 2Stattdessen kann aber an bis zu drei verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Zeiten ein Wahllokal eingerichtet werden, das von demselben Wahlvorstand nacheinander besetzt wird. 3Wie bei einem normalen Wahllokal nach § 12 Absatz 7 GKRWG ist nur eine Öffnung am Wahltag selbst zulässig. 4An anderen Tagen darf kein Wahllokal geöffnet sein.

5Ein mobiler Wahlvorstand nutzt dasselbe Wählerverzeichnis und die gleichen Stimmzettel in seinen verschiedenen Wahllokalen. 6Der Zweck liegt lediglich darin, den Wahlberechtigten möglichst kurze Wege zum nächstgelegenen Wahllokal zu ermöglichen. 7Ein mobiler Wahlvorstand kommt daher insbesondere für Kirchengemeinden oder Wahlbezirke in Betracht, die aus mehreren Dörfern oder Stadtteilen bestehen. 8Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so zu planen, dass für den mobilen Wahlvorstand ausreichend Zeit zum Ortswechsel bleibt.

9Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. 10Sie haben über alle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. 11Dies gilt insbesondere für die Wahlteilnahme oder Nichtteilnahme der Wahlberechtigten, für Daten aus den Wählerverzeichnissen und den

Wahlbriefen sowie für die Stimmabgabe von Wählenden, die der Wahlvorstand beim Ausfüllen des Stimmzettels unterstützt hat.

¹²Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes, bei Abwesenheit die Stellvertretung, leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. ¹³Sie oder er sorgt für die Ordnung im Wahllokal und kann Personen, die die Wahlhandlung stören, nach Ermahnung aus dem Wahllokal verweisen. ¹⁴Die Schriftführerin oder der Schriftführer, bei Abwesenheit die Stellvertretung, ist vorrangig für die Arbeit mit dem Wählerverzeichnis und das Ausfüllen der Wahl Niederschrift zuständig.

(13. Zu Absatz 2:

2)

¹Auch in Kirchengemeinden, in denen keine Wahl im Wahllokal stattfindet, ist mindestens ein Wahlvorstand für die Auszählung der Briefwahl zu ernennen. ²Ein Wahlvorstand kann auch für die Auszählung der Briefwahl in mehreren Wahlbezirken zuständig sein (entsprechend § 12 Absatz 7 Satz 3 GKRWG). ³In allen Kirchengemeinden sind den Wahlvorständen am Wahltag die bei den Kirchengemeinden eingegangenen Briefwahlunterlagen zu überlassen. ⁴Jeder Wahlvorstand zählt die Briefwahl in seinem Zuständigkeitsbereich aus.

(13. Zu Absatz 5:

3)

¹Die Wahlhandlung im Wahllokal und die Stimmauszählung sind für wahlberechtigte Gemeindemitglieder öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann die Anwesenheit anderer Personen zulassen, wenn keine sachlichen Gründe dagegenstehen. ³Findet in einer Kirchengemeinde keine Wahl im Wahllokal statt, sind Beginn und Ort der Stimmauszählung in der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

⁴Wegen der Öffentlichkeit der Stimmauszählung müssen auch für die Kirchengemeinden, die keine Urnenwahl anbieten, die Angaben zum Ort und zur Zeit der Auszählung (Bezeichnung, Anschrift) in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Aushang im Schaukasten) bekannt gegeben werden.

14. (Zu § 14 – Wahlhandlung im Wahllokal)

(14. Zu Absatz 1:

1)

¹Wählerinnen und Wähler können den Stimmzettel, den sie für die Allgemeine Briefwahl erhalten haben, zur Wahl im Wahllokal mitbringen. ²Wenn sie dies nicht tun, übergibt ihnen der Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel. ³Der Wahlvorstand muss daher ein Kontingent an Stimmzetteln vorhalten oder in der Lage sein, zügig Stimmzettel zu drucken oder zu fotokopieren (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 11 GKRWG).

⁴Wahlberechtigte dürfen nur dann im Wahllokal durch Stimmabgabe auf dem Stimmzettel wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis stehen und nicht bereits online gewählt haben. ⁵Das Wählerverzeichnis, das dem Wahlvorstand am Wahltag zur Verfügung steht, enthält Stimmabgabevermerke bei Personen, die an der Onlinewahl teilgenommen haben. ⁶Ebenso sind von der Wahl im Wahllokal Gemeindemitglieder ausgeschlossen, die an der Allgemeinen Briefwahl teilgenommen haben und deren Briefwahl der Wahlvorstand bereits im Wählerverzeichnis vermerkt hat. ⁷Wenn der Wahlvorstand bereits während der Wahlzeit und bevor diese Personen im Wahllokal erscheinen deren Wahlbriefe geöffnet und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis vermerkt hat (§ 15 Absatz 1 GKRWG), erhalten diese Personen keinen Stimmzettel mehr im Wahllokal und können so nicht noch einmal wählen. ⁸Sollte ein Gemeindemitglied im Wahllokal gewählt haben, bevor der Wahlvorstand dessen Wahlbrief geöffnet hat, führt das ebenfalls nicht dazu, dass diese Person ihre Stimme zweimal abgeben kann. ⁹Bei der Stimmabgabe an der Urne vermerkt der Wahlvorstand die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. ¹⁰Sollte später beim Öffnen der Wahlbriefe ein Wahlbrief derselben Person auftauchen, bemerkt der Wahlvorstand anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis, dass die Person bereits an der Urne gewählt hat, und legt den geschlossenen Stimmzettelumschlag dieser Person zur Seite. ¹¹Der Stimmzettelumschlag wird nicht in die Urne geworfen (vgl. § 15 Absatz 2 Buchstabe c).

¹²Im Wahllokal müssen die Wahlberechtigten durch ihren Wahlschein (§ 12 Absatz 3 Buchstabe a GKRWG), einen Lichtbildausweis oder auf andere eindeutige Weise ihre Identität belegen. ¹³Dies entfällt bei Personen, die dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind. ¹⁴Nachdem der Wahlvorstand die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, vermerkt er hier die Wahlbeteiligung und überwacht den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. ¹⁵Gemäß § 12 Absatz 5 GKRWG müssen alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht selbst ausüben und können sich hierbei nicht vertreten lassen. ¹⁶Auf Wunsch der Wahlberechtigten darf jedoch ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine andere Person Hilfe leisten.

(14. Zu Absatz 2:
2)

¹Im Wahllokal müssen geeignete Vorrichtungen (Wahlkabinen) vorhanden sein, um den Wählenden eine geheime Wahl zu ermöglichen. ²Die Wählenden sind jedoch nicht verpflichtet, solche Vorrichtungen zu nutzen. ³Sie dürfen durch ihr Verhalten jedoch keinen Einfluss auf die Stimmabgabe anderer Wahlberechtigter nehmen.

⁴Vor dem Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand sicher, dass die Wahlurne leer ist, und verschließt sie bis zur Auszählung der Stimmen. ⁵Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel in die Wahlurne. ⁶Wählende können sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen, wenn sie den zuerst Erhaltenen verschrieben und für den Wahlvorstand sichtbar zerrissen haben.

(14. Zu Absatz 3:
3)

¹ Sofern bei Ablauf der Wahlzeit Wahlberechtigte vor dem Wahllokal auf Einlass warten, weil der Raum zu klein ist, sind auch diese Personen noch zur Stimmabgabe zuzulassen. ² Nachdem die letzte rechtzeitig anwesende Person gewählt hat, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

15. (Zu § 15 – Auszählung der Stimmen)

(15. Zu Absatz 1:
1)

¹ Bis zum Wahltag sammelt der Gemeindekirchenrat die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet und übergibt sie dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag spätestens unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für den Rücklauf der Wahlbriefe (§ 12 Absatz 4 GKRWG). ² Ein Wahlvorstand, der auch für die Wahl in einem Wahllokal zuständig ist, sollte bereits zu Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe erhalten. ³ In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Möglichkeit, bereits während der Wahlhandlung, insbesondere in ruhigen Zeiten im Wahllokal, Wahlbriefe zu öffnen, zu prüfen und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis zu vermerken. ⁴ Die hiervon betroffenen Briefwählerinnen und Briefwähler haben dann nicht mehr die Möglichkeit, im Wahllokal zu wählen.

(15. Zu Absatz 2:
2)

¹ Ein Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen, wenn er nicht bis zu dem vom Gemeindekirchenrat gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 GKRWG festgelegten Zeitpunkt bei der Kirchengemeinde eingegangen ist. ² Der Gemeindekirchenrat muss mindestens sicherstellen, dass der mit der Adresse der Kirchengemeinde nach § 12 Absatz 3 GKRWG verbundene Hausbriefkasten am Ende der Rücklauffrist noch einmal geleert wird. ³ Findet eine Wahl im Wahllokal statt, können Wahlbriefe auch dem Wahlvorstand bis zum Ende der Rücklauffrist übergeben werden.

⁴ Die Wahlberechtigung einer Briefwählerin oder eines Briefwählers stellt der Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnisses fest. ⁵ Die Identität der Briefwählerin oder des Briefwählers geht aus dem Wahlschein hervor, den das Gemeindemitglied in der Regel in den Rückumschlag legt. ⁶ Hat es dies nicht getan, genügt eine Absenderangabe auf dem Rückumschlag oder an anderer Stelle.

⁷ Ob eine Briefwählerin oder ein Briefwähler vor dem Zeitpunkt der Prüfung des Wahlbriefes auch schon online oder im Wahllokal gewählt hat, prüft der Wahlvorstand mittels der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.

„Bei ungültigen Wahlbriefen wird der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet. „Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Wahlbrief und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.

(15. Zu Absatz 3:
3)

„Anknüpfend an § 15 Absatz 2 GKRWG legt Absatz 3 Umstände fest, die nicht zur Ungültigkeit des Wahlbriefes führen. „Zu beachten ist, dass die staatlichen Wahlvorschriften teilweise strenger sind als das GKRWG.

(15. Zu Absatz 4:
4)

„Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. „Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettel als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.

(15. Zu Absatz 5:
5)

„Auf einem Stimmzettel kann auch ein Teil der abgegebenen Stimmen ungültig sein. „Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zuordnung zu einem Wahlvorschlag nicht eindeutig ist. „Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

„Es kann folgender Fall auftreten: Die oder der Wählende hat mehr Kreuze gesetzt, als sie oder er Kreuze setzen darf (§ 11 Satz 2 GKRWG). „Dabei hat sie oder er aber nicht mehr Personen gekennzeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. „Das wäre ein Fall von § 15 Absatz 5 Buchstabe b GKRWG und würde zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen. „Stattdessen hat die oder der Wählende einen Fehler beim Kumulieren (§ 11 Satz 3 GKRWG) gemacht. „Sie oder er hat gleichzeitig mehrere Personen gekennzeichnet und auf zumindest eine Person Stimmen kumuliert. „Insgesamt hat sie oder er dadurch mehr Stimmen vergeben, als sie oder er vergeben darf. „Bei der Auszählung gilt dann: Für jeden gekennzeichneten Wahlvorschlag ist eine Stimme zu zählen. „In diesem Fall werden die kumuliert vergebenen Stimmen als eine Stimme gewertet.

„Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Stimmzettel und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.

„Stimmzettel, auf denen kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, gelten nicht als ungültig.

„Sie sind jedoch für die Verteilung der Stimmen nicht relevant.

(15. Zu Absatz 7:
6)

„Der Wahlvorstand hat das vom Oberkirchenrat herausgegebene Muster für eine Verhandlungsniederschrift zu verwenden. „Der Wahlvorstand hat hierbei insbesondere die folgenden Angaben zu erfassen:

- a) Zahl der Wahlberechtigten,
- b) Zahl der Wählerinnen und Wähler und ihre Aufteilung auf die Wahlverfahren Onlinewahl, Briefwahl und gegebenenfalls Wahl im Wahllokal,
- c) Zahl der ungültigen Wahlbriefe,
- d) Zahl der ungültigen Stimmzettel (ohne die Zahl laut Buchstabe c),
- e) Zahl der gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge.

3Die Verhandlungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. 4Eine fehlende Unterschrift ist zu begründen. 5Die oder der Vorsitzende übergibt die Verhandlungsniederschrift und alle weiteren Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindekirchenrat.

16. (Zu § 16 – Wahlergebnis)

(16. Zu Absatz 1:

1)

1Auf der Grundlage der Stimmauszählungen durch die Wahlvorstände (§ 15 GKRWG) und der festgesetzten Zahl der zu Wählenden (§ 9 Absatz 5 GKRWG) ermittelt der Gemeindekirchenrat, welche Personen in den neuen Gemeindekirchenrat gewählt worden sind. 2Kandidierende, die weniger als zwei Stimmen erhalten haben, sind weder zu Mitgliedern noch zu Ersatzmitgliedern des Gemeindekirchenrates gewählt.

(16. Zu Absatz 2:

2)

1Ersatzmitglieder können erst dann in den Gemeindekirchenrat eintreten, wenn ein gewähltes Mitglied nach § 21 GKRWG ausgeschieden ist. 2Das Verfahren für das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach § 22 Absatz 1 GKRWG. 3Sind Wahlbezirke gebildet worden, bezieht sich die Ersatzmitgliedschaft allein auf den Wahlbezirk, in dem das Ersatzmitglied kandidiert hat.

(16. Zu Absatz 3:

3)

1Die Feststellung und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses sollte der Gemeindekirchenrat innerhalb einer Woche nach dem Wahltag vollziehen. 2Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntgabe hervorgehen, da sich hieran die Beschwerdefrist (§ 17 Absatz 1 Satz 1 GKRWG) anknüpft. 3Dies ist insbesondere bei Veröffentlichungen durch Aushänge zu beachten.

4Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindemitglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. 5Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. 6Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht.

7Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindemitglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

17. (Zu § 17 – Beschwerde gegen die Wahl)

(17. Zu Absatz 1:

1)

1Beschwerdebefugt ist, wer am Wahltag die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 4 GKRWG erfüllt hat. 2Eine per E-Mail oder zur Niederschrift eingelegte Beschwerde ist zulässig. 3Eine Beschwerde ist damit zu begründen, dass die Wahl nicht nach den Regelungen des GKRWG oder der Kirchenordnung vorbereitet oder durchgeführt worden sei und der Verstoß zu einem nicht nur unerheblich abweichenden Wahlergebnis geführt habe. 4Eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses darf nicht nur denkbar sein, sondern die Wahrscheinlichkeit für eine Beeinflussung muss größer sein als die Wahrscheinlichkeit für eine Nichtbeeinflussung. 5Eine Beschwerde, mit der ein Gemeindeglied geltend macht, dass es selbst oder ein anderes Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist unbegründet.

(17. Zu Absatz 2:

2)

1Der Kreiskirchenrat bezieht für seine Entscheidungsfindung weitere Beteiligte ein, insbesondere Personen, die die Wahl vorbereitet oder durchgeführt haben. 2Der Kreiskirchenrat erlässt einen schriftlichen Beschwerdebescheid, der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthält, die zu der Entscheidung des Kreiskirchenrates geführt haben. 3Die Angeschriebenen sind darauf hinzuweisen, dass sie den Beschwerdebescheid gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 GKRWG innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe entweder beim Kreiskirchenrat oder beim Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg schriftlich anfechten können.

(17. Zu Absatz 4:

3)

1Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nach § 17 Absatz 1 oder 3 GKRWG führt dazu, dass das angefochtene Wahlergebnis noch nicht in die weiteren, im GKRWG vorgesehenen Schritte umgesetzt werden kann. 2Der nach § 18 Absatz 1 GKRWG um die neu gewählten Mitglieder zu erweiternde Gemeindekirchenrat kann noch nicht beschließen, wie viele Mitglieder in den neuen Gemeindekirchenrat berufen werden sollen, und kann noch keine Vorschlagswahl durchführen. 3Auch der Beginn der Amtszeit des neuen Gemeindekirchenrates und seine gottesdienstliche Einführung sind gegebenenfalls zu verschieben. 4Daher ist anzustreben, die Beschwerdeverfahren möglichst zügig durchzuführen.

Abschnitt 4

Abschluss der Neubildung

18. (Zu § 18 – Berufung von Mitgliedern)

(18. Zu Absatz 1:

1)

¹Das Berufungsverfahren sollte so frühzeitig beginnen, dass es vor dem 1. Juni des Wahljahres abgeschlossen werden kann. ²Zum Beginn der Amtszeit sollen möglichst auch die berufenen Gemeindekirchenratsmitglieder sofort im Amt sein. ³Der bisherige Gemeindekirchenrat bildet zusammen mit den neu gewählten Mitgliedern, soweit diese nicht bereits dem amtierenden Gemeindekirchenrat angehören, einen erweiterten Gemeindekirchenrat. ⁴Die Beschlussfähigkeit richtet sich dann nach der Gesamtzahl der Mitglieder dieses erweiterten Gemeindekirchenrats. ⁵Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bisherigen und neuen Mitglieder anwesend ist.

⁶Die Zahl der zu berufenden Mitglieder kann auch auf null festgesetzt werden. ⁷Ist die Zahl der Gewählten ungerade, ist die höchstmögliche Zahl von Berufungen abzurunden (zum Beispiel maximal zwei zu Berufende bei fünf neu gewählten Mitgliedern). ⁸In diesem Rahmen kann der neue Gemeindekirchenrat die Zahl der zu Berufenden später wieder verändern (§ 22 Absatz 3 Satz 1, § 24 GKRWG). ⁹Die nach § 18 Absatz 1 GKRWG festgesetzte Zahl ist also nicht für die gesamte Amtszeit bindend.

(18. Zu Absatz 2:

2)

¹Der erweiterte Gemeindekirchenrat entscheidet nicht abschließend über die Berufung von Mitgliedern, sondern richtet lediglich Vorschläge an den Kreiskirchenrat. ²Der Kreiskirchenrat spricht die Berufungen aus. ³Vorgeschlagene Personen müssen erst zum 1. Juni des Wahljahres gemäß § 5 GKRWG wählbar sein. ⁴Dies ist insbesondere für das Mindestalter von 16 Jahren und die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten relevant. ⁵Bei der Vorschlagswahl sind Mitglieder des erweiterten Gemeindekirchenrates, deren Familienangehörige zur Wahl für einen Berufungsvorschlag stehen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen.

⁶Die zur Berufung Vorgeschlagenen sollten bereits vor der Sitzung des erweiterten Gemeindekirchenrates erklären, dass sie mit einem Eintritt in den neuen Gemeindekirchenrat einverstanden sind.

(18. Zu Absatz 3:

3)

¹Im Vorfeld der Sitzung des erweiterten Gemeindekirchenrates muss der amtierende Gemeindekirchenrat versuchen, ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren zu finden, das bereit ist, sich in den Gemeindekirchenrat berufen zu lassen. ²Gelingt dies nicht, können bei der Vorschlagswahl auch nur Personen ab 27 Jahren zur Wahl stehen. ³Ist kein gewähltes

Mitglied unter 27 Jahre alt und schlägt der erweiterte Gemeindekirchenrat mindestens eine Person unter 27 Jahren zur Berufung vor, können bei einer Mitgliederzahl des Gemeindekirchenrats von bis zu fünf Mitgliedern eine Person und bei einer Mitgliederzahl ab sechs Personen insgesamt zwei Personen mehr berufen werden, als nach § 18 Absatz 1 Satz 2 GKRWG höchstens zulässig wäre.

(18. Zu Absatz 4:
4)

1Die Ablehnung eines Berufungsvorschlages zwingt den erweiterten Gemeindekirchenrat nicht dazu, einen neuen Berufungsvorschlag zu beschließen. 2Er kann die Zahl der zu Berufenden stattdessen auch verringern.

(18. Zu Absatz 5:
5)

1Der Kreiskirchenrat gibt seine Entscheidung über die Berufung nicht nur dem Gemeindekirchenrat, sondern auch den Berufenen bekannt. 2Bei Berufungen im Rahmen der Neubildung des Gemeindekirchenrates beginnt die Amtszeit der Berufenen am 1. Juni des Wahljahres. 3Wie bei den Gewählten ist die gottesdienstliche Einführung nicht Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit. 4Dies gilt auch für Berufungen während der Amtszeit des Gemeindekirchenrates nach § 22 Absatz 3 und § 23 GKRWG. 5Eine Beschwerdemöglichkeit der Gemeindeglieder gegen eine Berufung besteht nicht.

19. (Zu § 19 – Einführung der Mitglieder)

1In dem Monat vor oder nach dem Beginn der Amtszeit des Gemeindekirchenrates (§ 1 Absatz 4 GKRWG) sind alle Kirchenältesten einzuführen und geben hierbei eine Verpflichtungserklärung ab. 2Unabhängig vom Tag der gottesdienstlichen Einführung beginnt die Amtszeit des neugebildeten Gemeindekirchenrates am 1. Juni. 3So ist eine Einführung auch dann an Pfingsten möglich, wenn Pfingsten im Mai liegt. 4Die Einführung ist zwar obligatorisch, aber keine Voraussetzung für einen Eintritt in den Gemeindekirchenrat.

§ 19 Satz 1 GKRWG gilt auch für

- a) Ersatzmitglieder, die in den Gemeindekirchenrat nachrücken (§ 22 Absatz 1 GKRWG),
- b) im Laufe der Amtszeit berufene Mitglieder (§ 20 Absatz 5 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 GKRWG),
- c) nachgewählte Mitglieder (§ 22 Absatz 2 Satz 2 GKRWG),
- d) beruflich Mitarbeitende, denen der Kreiskirchenrat eine Mitgliedschaft kraft Amtes übertragen hat (§ 2 Absatz 3 GKRWG).

20. (Zu § 20 – Verfahren in besonderen Fällen)

(20. Zu Absatz 1:
1)

¹Scheidet aus dem bisherigen Gemeindekirchenrat während der verlängerten Amtszeit ein Mitglied aus oder ist verhindert, gelten die Regelungen zum Eintritt eines Ersatzmitgliedes (§ 22 Absatz 1 GKRWG), zur Nachberufung (§ 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 GKRWG) und zur Vertretung eines Mitglieds (§ 22 Absatz 4 GKRWG). ²Die Regelungen zur Nachwahl (§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 GKRWG) sind während der Verlängerung nicht anwendbar. ³Sobald der bisherige Gemeindekirchenrat aus weniger als drei Mitgliedern besteht (einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) und ausgeschiedene Mitglieder nicht mehr umgehend ersetzt werden können, übernimmt der Kreiskirchenrat nach § 20 Absatz 2 GKRWG die Funktion des Gemeindekirchenrates und kann nach § 20 Absatz 3 und 4 weiter verfahren.

(20. Zu Absatz 2:
2)

¹Ein Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend sind (Art. 131 Abs. 1 KO) oder mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Die Zahl der Mitglieder setzt sich zusammen aus den Zahlen der aktuell amtierenden

- a) gewählten Mitglieder,
- b) berufenen Mitglieder,
- c) Mitglieder kraft Amtes und

³Sind nur noch weniger als drei Mitglieder im Amt, kann der Gemeindekirchenrat nicht mehr beschlussfähig sein und gilt zumindest vorübergehend als nicht vorhanden. ⁴Der Kreiskirchenrat vertritt dann den Gemeindekirchenrat in allen seinen Funktionen.

(20. Zu Absatz 3:
3)

¹Der Kreiskirchenrat kann mit der Wahrnehmung der Funktionen des Gemeindekirchenrates Bevollmächtigte beauftragen. ²Hierzu können auch bisherige Mitglieder des Gemeindekirchenrates gehören. ³Auch ordinierte und hauptamtliche Personen sind nicht ausgeschlossen. ⁴Für die Tätigkeit der Bevollmächtigten gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Gemeindekirchenräten entsprechend. ⁵Die Bevollmächtigten können zu ihren Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen und entscheiden, inwieweit Teilnahmerechte nach Art. 19 Abs. 3 KO zur Anwendung kommen sollen.

(20. Zu Absatz 4:
4)

¹Der Kreiskirchenrat kann auch während der in § 20 Absatz 2 geregelten Phasen Kirchenälteste als Ersatz für die ausgeschiedenen Mitglieder nachberufen. ²Er kann hierdurch die Gemeindekirchenratsmitglieder, die bislang nicht ausgeschieden sind, zumindest so weit

ergänzen, dass wieder ein beschlussfähiger Gemeindekirchenrat entsteht. 3Eine Nachberufung ist auch dann möglich, wenn alle Gemeindekirchenratsmitglieder und Ersatzmitglieder ausgeschieden sind. 4Es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 GKRWG. 5Sind Bevollmächtigte im Amt, beschließen diese über die Zahl der zu Berufenden (§§ 22 und 23 GKRWG) und über die Berufungsvorschläge (§ 18 Absatz 2 und 3 GKRWG). 6Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindekirchenrates gehen erst dann wieder auf diesen über, wenn der Kreiskirchenrat per Beschluss feststellt, dass die nicht ausgeschiedenen Mitglieder, die nachrückenden Ersatzmitglieder, die Mitglieder kraft Amtes und die nachberufenen Mitglieder einen beschlussfähigen Gemeindekirchenrat ergeben.

(20. Zu Absatz 5:
5)

1Die vor der ausgefallenen Wahl festgesetzte Zahl der zu Wählenden ist nicht mehr maßgeblich. 2Die Zahl der nach § 20 Absatz 5 Satz 1 GKRWG berufenen Mitglieder und der Mitglieder kraft Amtes ergeben die Zahl der Mitglieder im Sinne von Art. 131 Abs. 1 Kirchenordnung. 3Beschließt der Gemeindekirchenrat stattdessen eine Neubildung des Gemeindekirchenrates, ist diese entsprechend den Abschnitten 1 bis 4 GKRWG durchzuführen. 4Eine Onlinewahl findet jedoch nicht statt und die Allgemeine Briefwahl wird nicht durch den Oberkirchenrat unterstützt. 5Die betroffene Kirchengemeinde muss die Allgemeine Briefwahl lokal organisieren und durchführen. 6Bis zum Abschluss der Neubildung oder der Berufung gilt § 20 Absatz 1 bis 3 GKRWG.

Abschnitt 5

Veränderungen während der Wahlperiode

21. (Zu § 21 – Verlust der Mitgliedschaft)

(21. Zu Absatz 1:
1)

1Eine Verzichtserklärung ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat oder der oder dem Vorsitzenden abzugeben. 2Eine E-Mail ist ausreichend, wenn keine Zweifel an der absenden Person bestehen. 3Gehört ein Mitglied des Gemeindekirchenrates der jeweiligen Kirchengemeinde nicht mehr an, scheidet es grundsätzlich ohne ein weiteres Verfahren sofort aus dem Gemeindekirchenrat aus. 4Abweichend hiervon kann bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat für bis zu drei Monate ab dem Umzug (Datum der Ummeldung bei der kommunalen Stelle) erhalten bleiben. 5Diese Frist kann das Mitglied des Gemeindekirchenrates dazu nutzen, nach Art. 9 Absatz 4 Kirchenordnung durch Umgemeindung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wieder in die Kirchengemeinde des ursprünglichen Wohnsitzes zu wechseln. 6Geschieht

dies innerhalb der 3-Monats-Frist nicht, scheidet das Mitglied des Gemeindekirchenrates automatisch aus seinem Amt aus. ⁷Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates kann auch schon vor Ablauf der 3-Monats-Frist aus dem Gemeindekirchenrat ausscheiden, indem es eine Verzichtserklärung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a GKRWG abgibt.

⁸Wird ein Mitglied des Gemeindekirchenrates während der Amtszeit für den Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde angestellt, scheidet es ebenfalls qua Gesetz aus dem Gemeindekirchenrat aus, sofern der Kreiskirchenrat nicht spätestens zum Anstellungsbeginn eine Ausnahmeentscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG trifft, es sich also um Mitarbeitende handelt, die das Profil der Kirchengemeinde maßgeblich prägen. ⁹Der Kreiskirchenrat kann auch bereits amtierenden Mitgliedern des Gemeindekirchenrates die Wählbarkeit verleihen, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis mit höchstens zehn Wochenstunden handelt.

¹⁰Für Ersatzmitglieder gelten die Regelungen zum Verlust der Mitgliedschaft mit Ausnahme des § 21 Absatz 2 Buchstabe a, b und d GKRWG entsprechend.

(21. Zu Absatz 2:

2)

¹Eine Entlassung wegen Nichtausübens des Amtes setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, nach denen das Mitglied des Gemeindekirchenrates höchstwahrscheinlich das Amt innerhalb eines Jahres ab der Entscheidung des Kreiskirchenrates nicht wieder ausüben kann.

²Auf die Gründe und die Verantwortung für ein Nichtausüben des Amtes als Mitglied des Gemeindekirchenrates kommt es nicht an. ³In Betracht kommen zum Beispiel gesundheitliche Gründe, längerfristige berufsbedingte Abwesenheit oder mangelnde Teilnahmebereitschaft an den Sitzungen.

⁴Ein Ruhenlassen des Amtes kann ein Mitglied des Gemeindekirchenrates gegenüber dem Gemeindekirchenrat oder der oder dem Vorsitzenden ohne weitere Voraussetzungen erklären. ⁵Damit ruhen alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. ⁶Währenddessen kann der Gemeindekirchenrat nach § 22 Absatz 4 GKRWG eine Vertretung beauftragen. ⁷Erst nach einem Ruhen des Amtes von mindestens einem Jahr ist das Mitglied zu entlassen.

⁸Eine Entlassung oder eine Ermahnung wegen einer Pflichtverletzung setzt ein Verschulden des Mitglieds des Gemeindekirchenrates voraus. ⁹Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d GKRWG liegen nur dann vor, wenn das Mitglied des Gemeindekirchenrates die durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. ¹⁰In einem solchen Fall hat der Kreiskirchenrat das Mitglied zwingend aus dem Amt zu entlassen. ¹¹Ein Ermessen hat der Kreiskirchenrat in diesen Fällen ausweislich des Wortlauts nicht. ¹²Einer vorherigen Ermahnung bedarf es in einem solchen Fall nicht. ¹³Vertritt ein Mitglied des Gemeindekirchenrates öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Gemeindekirchenrates, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

22. (Zu § 22 – Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder)

(22. Zu Absatz 1:

1)

¹Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, können nur Ersatzmitglieder nachrücken, die in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das ausgeschiedene Mitglied.

²Hierauf hat ein späterer Wohnsitzwechsel des ausgeschiedenen Mitglieds oder des Ersatzmitglieds zwischen zwei Wahlbezirken derselben Kirchengemeinde keine Auswirkung.

³Ein Ersatzmitglied entscheidet allein über seinen Eintritt in den Gemeindekirchenrat, sofern kein Ausscheidensgrund nach § 21 Absatz 1 und 2 GKRWG vorliegt. ⁴Es ist nicht erforderlich, dass der Gemeindekirchenrat das Nachrücken beschließt. ⁵Der Gemeindekirchenrat kann auch nicht beschließen, dass ein anderes Ersatzmitglied oder kein Ersatzmitglied in den Gemeindekirchenrat eintreten soll.

⁶Wenn sich das Ersatzmitglied bereit erklärt, in den Gemeindekirchenrat einzutreten, beginnt das Amt des/der Kirchenältesten mit dem Zugang der Erklärung beim Gemeindekirchenrat. ⁷Es ist ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigtes, vollwertiges Mitglied des Gemeindekirchenrates. ⁸Eine gottesdienstliche Einführung nach § 19 GKRWG ist zwar erforderlich, aber keine Voraussetzung für den Eintritt in den Gemeindekirchenrat. ⁹Hatte das Ersatzmitglied gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 GKRWG erklärt, zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung zu stehen, beginnt die verkürzte Amtszeit mit dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Gemeindekirchenrat. ¹⁰Die Regelung zur freiwilligen Verlängerung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 GKRWG) ist nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Nachrücken und dem Ende der Wahlperiode des Gemeindekirchenrates mehr als drei Jahre liegen.

¹¹Ein Ersatzmitglied kann auch nur vorläufig auf den Eintritt in den Gemeindekirchenrat verzichten. ¹²In diesem Fall ist das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl zu fragen, ob es in den Gemeindekirchenrat eintreten will. ¹³Scheidet diese Person später aus dem Gemeindekirchenrat wieder aus, ist das Ersatzmitglied, das zunächst verzichtet hat, erneut an der Reihe. ¹⁴Dies gilt auch dann, wenn anstelle des verzichtenden Ersatzmitgliedes ein Mitglied nach § 22 Absatz 2 Satz 1 GKRWG berufen worden ist und später wieder ausscheidet oder wenn ein anderer Wahlplatz desselben Wahlbezirks frei wird.

(22. Zu Absatz 2:

2)

¹Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates ist während der gesamten Amtszeit auch dann zwingend wieder aufzufüllen, wenn kein Ersatzmitglied in den Gemeindekirchenrat eintreten will oder kein Ersatzmitglied vorhanden ist. ²In diesen Fällen muss der Gemeindekirchenrat dem Kreiskirchenrat einen Berufungsvorschlag unterbreiten; Wahlbezirke sind hierbei unbeachtlich. ³Lehnt der Kreiskirchenrat diesen Vorschlag ab, muss der Gemeindekirchenrat eine neue

Vorschlagswahl durchführen. 4Der Kreiskirchenrat kann in jedem Stadium dieses Verfahrens eine Nachwahl anordnen, muss dem Gemeindekirchenrat jedoch zuvor eine Möglichkeit zur Stellungnahme geben und hierfür eine angemessene Frist setzen. 5Eine Nachwahl kann anstelle einer Berufung insbesondere dann in Betracht kommen, wenn mehrere Sitze von gewählten Mitgliedern vakant sind. 6Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, beschränkt sich eine Nachwahl auf die Wahlbezirke, in denen die zu ersetzenden Mitglieder gewählt worden sind.

(22. Zu Absatz 3:

3)

1Die nach § 18 Absatz 1 GKRWG festgesetzte Zahl der zu Berufenden muss nach Ausscheiden eines berufenen Mitglieds nicht zwingend wieder aufgefüllt werden. 2Der Gemeindekirchenrat kann nur dann auf eine Nachberufung verzichten, wenn die oder der ausgeschiedene Berufene einen originären Berufungsplatz nach § 18 Absatz 1 GKRWG innehatte. 3Wenn es sich bei der oder dem ausgeschiedenen Berufenen aber um eine Person handelt, die nach § 22 Absatz 2 Satz 1 GKRWG als Ersatz für ein gewähltes Mitglied berufen wurde, muss dieser Wahlplatz wiederbesetzt werden. 4Befindet sich unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, soll entsprechend § 18 Absatz 3 GKRWG ein Gremium der Evangelischen Jugend, ersatzweise der Gemeindekirchenrat, eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen.

5Der Kreiskirchenrat kann nur Kirchenmitglieder berufen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 GKRWG erfüllen. 6Hierbei ist nicht der Zeitpunkt der Vorschlagswahl oder des Beschlusses des Kreiskirchenrates maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Berufung dem Kirchenmitglied bekannt gegeben wird. 7Der Kreiskirchenrat kann bei der Bekanntgabe auch ein späteres Datum festsetzen, zu dem die Berufung wirksam werden soll. 8Eine Berufung von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder der Kirchengemeinde noch nicht fünf Monate angehören, ist erst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(22. Zu Absatz 4:

4)

1Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss die Vertretung für ein gewähltes oder für ein nachgerücktes Mitglied in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das verhinderte Mitglied. 2Das Ersatzmitglied wird für die Zeit der Vertretung kein Mitglied des Gemeindekirchenrates, kann aber alle damit verbundenen Funktionen ausüben. 3Die Vertretung bezieht sich zunächst aber nur auf die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat und nicht auf mögliche weitere Ämter des vertretenen Mitglieds wie den Vorsitz, Beauftragungen, die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder in der Kirchenkreissynode. 4Eine gottesdienstliche Einführung der Vertretung findet nicht statt. 5Erst wenn die Vertretung zu

einem späteren Zeitpunkt nach § 22 Absatz 1 bis 3 oder § 23 GKRWG zu einem Mitglied des Gemeindekirchenrats werden sollte, ist sie nach § 19 GKRWG einzuführen.

23. (Zu § 23 – Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder)

1Die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GKRWG festgesetzte Zahl der zu Berufenden ist nicht für die gesamte Wahlperiode des Gemeindekirchenrates verbindlich. 2Soweit die gesetzlich höchstmögliche Zahl an Berufungen noch nicht ausgeschöpft ist, kann der neue Gemeindekirchenrat zu jedem Zeitpunkt seiner Amtszeit eine Erhöhung beschließen. 3Befindet sich zu diesem Zeitpunkt unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, erhöht sich die maximale Zahl der zu Berufenden (die Hälfte der Zahl der Gewählten) entsprechend § 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 um bis zu zwei Personen. 4Für die Vorschlagswahl und die Berufung durch den Kreiskirchenrat gilt § 18 Absatz 2 bis 5 GKRWG entsprechend.

24. (Zu § 24 – Veränderung von Kirchengemeinden)

Zu Absatz 1:

1Hierzu können auch Regelungen zum Ersatz für später ausscheidende Mitglieder gehören. 2Die getroffenen Regelungen gelten längstens bis zur nächsten Neubildung des Gemeindekirchenrates.